

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Swiss Retail Federation

Abkürzung der Firma / Organisation : SRF

Adresse : Bahnhofplatz 1, 3011 Bern

Kontaktperson : Sarah Frey

Telefon : 031 312 40 40

E-Mail : sarah.frey@swiss-retail.ch

Datum : 4.4. 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 4. April 2017 an folgende E-Mail Adresse: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|------------------------------------|
| Allgemeine Bemerkungen | 3 |
| Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf) | 4 |
| Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen | Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten | Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln") | Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| Erläuternder Bericht Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln" | Fehler! Textmarke nicht definiert. |

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Allgemeine Bemerkungen

| Name/Firma | Bemerkung/Anregung |
|------------|---|
| SRF | Vorbemerkung: Wir verweisen auf unsere ausformulierte Stellungnahme, welche die wichtigsten Grundsätze und Änderungsanliegen aus Sicht des Detailhandels enthält. |

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

| Name/Firma | Gesetz | Art. | Abs. | Bst. | Bemerkung/Anregung |
|------------|--------|------|------|--------|--|
| SRF | VE-DSG | 3 | | lit. 3 | <p>Antrag:</p> <p><i>Profiling: jede automatisierte Auswertung von Daten-oder-Personendaten, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, Intimsphäre oder Mobilität;</i></p> <p>Begründung:</p> <p>Die Definition von «Profiling» geht weit über das EU-Recht hinaus und soll entsprechend der EU-DSGVO angepasst werden. «Profiling» ist als eine Erweiterung des bestehenden Persönlichkeitsprofils gemäss geltendem DSG zu verstehen und die Einführung der neuen Begrifflichkeit darf auf keinen Fall dazu führen, dass Unternehmen keine Auswertungen oder Prognosen mehr machen können. Für den Detailhandel ist die Personalisierung von Angeboten existenziell, um künftig im internationalen Konkurrenzkampf bestehen zu können. Der «Profiling»-Begriff ist in dieser Form noch zu unbestimmt und bringt Rechtsunsicherheit, die Formulierung "um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen" soll in der Folge-Regulierung entsprechend eng eingegrenzt und konkretisiert werden.</p> |
| SRF | VE-DSG | 4 | 3 | | <p>Antrag:</p> <p><i>Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person klar erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass dies mit dem Zweck zu vereinbaren ist.</i></p> <p>Begründung:</p> <p>Der Begriff "klar" ist ambivalent und daher zu streichen. Die Formulierung schafft Rechtsunsicherheit, da nicht ersichtlich ist, was für die betroffene Person ein «klar» erkennbarer Beschaffungszweck ist und welche Voraussetzungen für diese Klarheit gelten.</p> |

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

| | | | | |
|-----|--------|---|---|---|
| SRF | VE-DSG | 4 | 4 | <p><u>Antrag:</u> Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die hier aufgeführte Bestimmung würde eine Pflicht zur Löschung beinhalten in dem Moment, wo der Zweck der Bearbeitung nicht mehr gegeben ist. Diese Forderung ist unklar und würde einen grossen administrativen Aufwand bedingen.</p> |
| SRF | VE-DSG | 4 | 5 | <p><u>Antrag:</u> Übernahme Wording gemäss Art. 5 Abs. 1 des geltenden DSG.</p> <p><u>Begründung:</u> Das geltende DSG gemäss Art. 5 Abs. 1 ist hier klarer. Unternehmen haben per se einen betriebswirtschaftlichen Anreiz, möglichst wahrheitsgetreue Daten zu verwenden und kein Interesse, veraltete oder falsche Daten zu bearbeiten, da dies das Ergebnis der Bearbeitung verfälschen oder gar unbrauchbar machen kann.</p> |
| SRF | VE-DSG | 4 | 6 | <p><u>Antrag 1:</u> <i>Ist für die Bearbeitung die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig und eindeutig erfolgt. Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und das Profiling muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen.</i></p> <p><u>Begründung 1:</u> Das Erfordernis der Einwilligung ist ein «Swiss Finish» und geht über die EU-Regelung hinaus. Eine Einwilligung soll sich nur auf die besonders schützenswerten Personendaten beziehen und nicht auf das Profiling, denn letzteres ist zu weit gefasst und unklar. Dies würde dazu führen, dass Kundinnen und Kunden für jeden noch so unbedeutenden Bearbeitungsvorgang ihre Zustimmung geben müssten und folglich von Informationen überflutet würden. Ausserdem sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich muss die Einholung der Einwilligung <u>einmalig</u> und in Form einer allgemeinen Information (z.B. durch Zustimmung zu den AGB via Opt-in Kästchen) möglich sein. Dies ist auf Verordnungsebene zu gewährleisten. Wenn die Unternehmen wiederholt eine (ausdrücklichen) |

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

| | | | | | |
|-----|--------|---|---|--|--|
| | | | | | <p>Einwilligung der betroffenen Personen einholen müssen, bedeutet das für sie einen grossen Mehraufwand und verbessert die Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten nicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für bereits eingeholte Daten soll keine erneute Einwilligung der betroffenen Person eingeholt werden müssen. - Im Detailhandel sind grosse Teile der bestehenden Bonusprogramme noch nicht web-basiert, das heisst das Einholen der Einwilligung zu einer AGB-Änderung ist beispielsweise bei einer Kundenprogrammkarte massiv teurer als bei einem Social-Media-Account. Die im VE-DSG vorgeschlagene Bestimmung diskriminiert daher den Detailhandel als einzelnen Wirtschaftszweig. - Unter einer «ausdrücklichen» Einwilligung soll zudem auch künftig nicht nur ein aktives mündlich oder schriftliches Einverständnis zur Datenverarbeitung zu verstehen sein, sondern auch ein bejahendes Verhalten wie bspw. eine Annahme der allgemeinen AGB. |
| SRF | VE-DSG | 5 | 5 | | <p>Antrag:</p> <p><i>Der Beauftragte teilt dem Verantwortlichen oder dem Auftragsbearbeiter spätestens dreissig Tage sechs Monate nach Erhalt der vollständigen Unterlagen mit, ob die standardisierten Garantien nach Absatz 3 Buchstabe c Ziffer 1 oder die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften nach Absatz 3 Buchstabe d Ziffer 1 genehmigt sind oder nicht.</i></p> <p>Begründung:</p> <p>Die Frist von sechs Monaten macht ein Genehmigungsverfahren nicht praktikabel und würde zu unzumutbaren Verzögerungen bei Auslandstransfers führen. Die Unternehmen würden handlungsunfähig, zumal sich die Frist infolge Nachforderung von Informationen durch den EDÖB noch beliebig verlängern kann. Eine Frist von dreissig Tagen gemäss geltendem DSG ist ausreichend.</p> |
| SRF | VE-DSG | 5 | 6 | | <p>Antrag:</p> |

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

| | | | | | |
|-----|--------|---|---|---|---|
| | | | | | <p>Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Pflicht zur Information des EDÖB geht über die Anforderungen der EU-DSGVO hinaus. Sie bedeutet eine nicht akzeptable Mehrbelastung für alle Unternehmen, ohne dass der Datenschutz gestärkt würde. Es ist zudem fraglich, ob der EDÖB die Flut der Meldungen inhaltlich und innert nützlicher Frist bewältigen könnte.</p> |
| SRF | VE-DSG | 6 | 1 | a | <p>Antrag:</p> <p><i>In Abweichung von Artikel 5 Absätze 1 bis 3 dürfen ausnahmsweise Personendaten ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn:</i></p> <p style="margin-left: 40px;">a. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;</p> <p style="margin-left: 40px;">b. ..</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Einzelfallbetrachtung führt in der Praxis zu Unklarheiten da meistens die Einwilligung für einen Zweck eingeholt wird und nicht für eine einzelne Übermittlung von Personendaten. Wenn also ein Unternehmen Daten ins Ausland bekannt gibt, soll es hierfür im Voraus und in allgemeiner Weise die Einwilligung einholen können (vgl. Antrag zu Art. 4, Abs. 6)</p> |
| SRF | VE-DSG | 6 | 2 | | <p>Antrag:</p> <p>Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Meldepflicht an den EDÖB trotz Ausnahmetatbestand zu informieren, ist unverhältnismässig und geht über die Anforderungen der EU-DSGVO hinaus. Sie bedeutet eine nicht akzeptable Mehrbelastung für alle Unternehmen, ohne dass der Datenschutz gestärkt würde. Es ist zudem fraglich, ob der EDÖB die Flut der Meldungen inhaltlich und innert nützlicher Frist bewältigen könnte.</p> |

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

| | | | | |
|-----|--------|---|---|--|
| SRF | VE-DSG | 7 | 2 | <p>Antrag:</p> <p><i>Der Verantwortliche muss sich insbesondere vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit und die Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten. Der Bundesrat präzisiert die weiteren Pflichten des Auftragsbearbeiters.</i></p> <p>Begründung:</p> <p>Es ist unklar, um welche Rechte es hier geht und welche Pflichten dem Auftragsbearbeiter übertragen werden sollen. In der Praxis ist es nicht umsetzbar, dass der Auftragsbearbeiter sämtliche Rechte der betroffenen Person gewährleisten kann.</p> <p>Die Kompetenz des Bundesrates, die «weiteren Pflichten» des Auftragsbearbeiters präzisieren zu können, ist ersatzlos zu streichen.</p> |
| SRF | VE-DSG | 8 | | <p>Antrag:</p> <p>Bestimmung ist zu streichen und entsprechend der untenstehenden Begründung zu überarbeiten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Swiss Retail fordert eine konsequente Umsetzung des Selbstregulierungsprinzips. Die Initiative für «Empfehlungen der guten Praxis» soll von den (Branchen-)Verbänden und nicht vom EDÖB ausgehen. Das garantiert sachgerechte Lösungen, die von den Unternehmen umgesetzt werden können. Die Experten aus der Branchen haben im Gegensatz zum EDÖB einen starken Bezug zur Praxis. Die Empfehlungen sollen freiwillig bleiben, das heisst die Unternehmen verhalten sich auch gesetzeskonform, wenn sie an Stelle der «Empfehlungen der guten Praxis» ihre eigenen Lösungen umsetzen. Dem EDÖB ist ein Mitwirkungsrecht einzuräumen.</p> |
| SRF | VE-DSG | 9 | | <p>Antrag:</p> <p>Artikel ist zu streichen als Folge von Art. 8 (vgl. oben).</p> |

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

| | | | | | |
|-----|--------|----|-----|--|--|
| SRF | VE-DSG | 11 | 2 | | <p><u>Antrag:</u></p> <p>Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der Bundesrat soll keine Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit erlassen können. Auf übermässige Regulierungen ist zu verzichten.</p> |
| SRF | VE-DSG | 13 | 1-4 | | <p><u>Antrag:</u></p> <p>Artikel ist zu streichen und <u>grundlegend</u> zu überarbeiten.</p> <p><u>Bemerkung:</u></p> <p>Die Informationspflicht wird gemäss VE-DSG auf sämtliche Personendaten ausgeweitet, was zu einem erheblichen Mehraufwand für die Unternehmen führen und in berechnete eigene Datenschutzinteressen und die Geschäftsgeheimnisse eingreifen würde. Für die Kunden führt eine solche Regelung wiederum zu einer Informationsflut ohne erkennbaren Mehrwert. Die Datenbearbeitung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist zudem bereits in Art. 7 VE-DSG geregelt.</p> <p>Der Artikel ist insgesamt unpräzise formuliert und es ist unklar, welche Beschaffungsvorgänge von der Informationspflicht betroffen sind, z.B. was mit bisherigen bzw. früher bearbeiteten Daten geschehen soll. Für Swiss Retail ist zwingend festzuhalten, dass für bereits eingeholte Daten nicht eine erneute Informationspflicht besteht. Eine solche Bestimmung würde beispielsweise die bestehenden Kundenbonusprogramme gefährden. Nicht jede einzelne Datenbeschaffung darf zudem automatisch eine Informationspflicht auslösen, eine solche ist nur bei der Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten angezeigt.</p> <p>Art. 13 VE-DSG sieht in lit. 3, 4 und 5 eine Pflicht zur detaillierten Information der betroffenen Personen über die Datenweitergabe an externe Auftragsbearbeiter (z.B. ein Versanddienstleister oder Kartenakzeptanzdienstleister) vor. Die Kontaktdaten der Auftragsdatenbearbeiter sollen offengelegt werden. Diese Zusatzbestimmungen sind gänzlich zu streichen, denn sie gehen klar über das EU-Recht hinaus. In der Praxis wäre es damit für Unternehmen praktisch unmöglich, Daten bei Dritten zu beschaffen,</p> |

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

| | | | | | |
|-----|--------|----|-----|--|---|
| | | | | | da diesen die relevanten Eckwerte (z.B. erstmalige Speicherung der Daten) oftmals gar nicht bekannt sind. |
| SRF | VE-DSG | 15 | 1-3 | | <p><u>Antrag:</u> Bestimmung ersatzlos zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u> Hier enthält der VE-DSG einen weiteren abzulehnenden «Swiss Finish», der über die Bestimmungen der EU hinausgeht. Die Voraussetzung für eine Information soll sich auf erhebliche Auswirkungen beschränken, so wie dies in der EU auch der Fall ist. Die Formulierung der «Auswirkungen» ist so breit gefasst, dass jeder kommerzielle Entscheid (z.B. eine Warenlieferung gegen Rechnung) darunterfallen kann. Die Bedeutung von automatisierten Einzelentscheidungen wird in Zukunft weiter zunehmen. Es darf diesbezüglich keine gesetzlichen Vorschriften geben, welche die Kosten aller automatisierten Vorgänge schon im Voraus stark erhöhen. Unternehmen, die automatische Bearbeitungsvorgänge implementieren, müssen die Sicherheit haben, dass die entsprechende persönliche Auskunftspflicht nicht in jedem Bagatell-Fall erfüllt werden muss, sondern nur in datenschutzrechtlichen Fällen.</p> |
| SRF | VE-DSG | 16 | 1 | | <p><u>Antrag:</u> Bestimmung ist zu streichen und grundsätzlich zu überarbeiten.</p> <p><u>Begründung:</u> Das hier eingeführte Instrument der Datenschutz-Folgeabschätzung ist aus Sicht von Swiss Retail insgesamt zu weit gefasst und auf ein sinnvolles Mass zu beschränken. Die offene und unklare Formulierung führt dazu, dass in der Praxis für alle Datenbearbeitungen vorgängig aufwendige Abklärungen durchgeführt werden müssten. Verstösse würden sanktioniert, was in den Unternehmen zu einer übervorsichtigen Haltung führen und sich innovationshemmend auswirken würde. Die Datenschutz-Folgeabschätzungen und die entsprechende Informationspflicht an den EDÖB sind analog der europäischen EU-DSGVO auf Fälle zu beschränken, bei denen ein «hohes Risiko» und das Risiko einer klaren Persönlichkeitsverletzung besteht. Der Auftragsdatenbearbeiter ist von der Datenschutz-Folgenabschätzungspflicht auszunehmen, da dieser nicht über die notwendigen Angaben verfügt.</p> |

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

| | | | | |
|-----|--------|----|-----|--|
| SRF | VE-DSG | 16 | 3-4 | <p><u>Antrag:</u></p> <p>Beide Bestimmungen sind ersatzlos zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Beide Bestimmungen gehen über die Regelungen des EU-Rechts hinaus und führen zu einem hohen Mehraufwand mit einem geringen Mehrwert für die Konsumentinnen und Konsumenten. Die Frist von drei Monaten zur Erhebung von Einwänden kann zudem eine unnötige Verzögerung bei Einführung neuer Geschäftsmodelle bewirken.</p> |
| SRF | VE-DSG | 17 | | <p><u>Antrag:</u></p> <p>Bestimmung ist grundlegend zu überarbeiten.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Dieser Artikel geht erneut über die EU-DSGVO hinaus. Der Passus zur Selbstanzeige für den Fall, dass der Verantwortliche Daten verliert oder eine unbefugte Datenverarbeitung vornimmt, ist ersatzlos zu streichen. Die EU-DSGVO sieht eine Selbstanzeige nur dann vor, wenn Schutzmassnahmen versagt haben und darauf tatsächlich ein Sicherheitsrisiko entsteht. Die Folge dieser unklar formulierten Bestimmung wäre eine Flut von Selbstanzeigen und eine Kultur des gegenseitigen Denunzierens innerhalb der betroffenen Unternehmen.</p> |
| SRF | VE-DSG | 18 | 1-2 | <p><u>Antrag:</u></p> <p>Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die in Art. 18 aufgeführten Forderungen nach angemessenen Massnahmen und geeigneten Voreinstellungen zur Vorbeugung von Datenschutzverletzungen ist bereits durch die Prinzipien der Richtigkeit, Verhältnismässigkeit und Zweckbindung abgedeckt und können deshalb ersatzlos gestrichen werden.</p> |

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

| | | | | | |
|-----|--------|----|---|-----|---|
| | | | | | |
| SRF | VE-DSG | 19 | | a,b | <p><u>Antrag:</u> Bestimmung ist zu streichen und zu überarbeiten.</p> <p><u>Begründung:</u> Die «weiteren Pflichten», die «Datenbearbeitung zu dokumentieren» und «die Empfängerinnen und Empfänger von Personendaten über jede Berichtigung, Löschung, oder Vernichtung von Daten, über Verletzung des Datenschutzes.... zu informieren» sind in der Praxis nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand umsetzbar, sondern ergeben auch gegenüber dem Betroffenen keinen Sinn, da ständig Korrekturen, Löschungen, etc. vorgenommen werden und der Empfänger mit Mitteilungen geflutet werden könnte. Besonders die Informationspflicht gemäss lit. b. ist nicht umsetzbar. Der Passus schafft vor allem Rechtsunsicherheit und könnte Millionen von unnötigen Mitteilungen auslösen. Der Nutzen einer solchen Regelung ist völlig unklar. Art. 19 VE DSG ist deshalb ersatzlos zu streichen.</p> |
| SRF | VE-DSG | 20 | | | <p><u>Antrag:</u> Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die hier neu eingeführte Pflicht zur Begründung jeglicher Entscheide und nicht nur bei automatisierten Einzelentscheidungen, greift massiv in die Freiheit eines Unternehmens ein und geht über die Erfordernisse der EU-DSGVO hinaus, was wir klar ablehnen. Eine kostenlose Auskunftspflicht kann zudem zu Fehlanreizen führen. Es fehlt zudem eine wirksame Klausel, welche die Unternehmen vor offensichtlich nicht datenschutzrelevanten Auskunftsbegehren schützt.</p> |
| SRF | VE-DSG | | | | |
| SRF | VE-DSG | 23 | 2 | d | <p><u>Antrag:</u> Bestimmung ersatzlos streichen.</p> |

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

| | | | | | |
|-----|--------|-------|--|--|--|
| | | | | | <p>Begründung:</p> <p>Das Erfordernis der Einwilligung zu einem Profiling geht über die EU-Regelung hinaus und ist deshalb zu streichen.</p> |
| SR | VE-DSG | 50-53 | | | <p>Antrag:</p> <p>Art. 50, 51, 52 und 53 zu den Strafbestimmungen sind in der vorliegenden Form zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Swiss Retail lehnt das im Vorentwurf skizzierte Sanktionssystem ab und fordert eine Lösung mit deutlich mehr Augenmass. Die strafrechtlichen Sanktionen wurden insgesamt zu stark ausgebaut und fokussieren auf die mit dem Datenschutz betrauten Mitarbeitenden als Privatpersonen, anstatt auf die Unternehmen. Die geplanten Strafverschärfungen (Bussen bis 500'000.-, Freiheitsentzug bis zu 3 Jahre bei Zuwiderhandlungen) schiessen über das Ziel hinaus. Auch die vorgesehene Möglichkeit, Mitarbeitende bereits bei fahrlässigem Handeln zu bestrafen, sind nicht zielführend und untergraben den risikobasierten Ansatz, den die Revision eigentlich verfolgt. Eine strafrechtliche Sanktionierung von Privatpersonen soll nur bei Absicht, nicht jedoch bei Fahrlässigkeit erfolgen. Im Detailhandel werden schützenswerte Personendaten heute zumeist in den CRM-Abteilungen von Unternehmen und vermehrt mittels automatisierter Bearbeitungsprozesse bearbeitet. Gesetzlich gewollte Spielräume bei der Datenbearbeitung würden aus Angst vor persönlicher Bestrafung nicht ausgeschöpft. Neben einer allgemeinen Kultur des gegenseitigen Denunzierens würde es zunehmend unmöglich, qualifiziertes Personal zu finden, das sich dem Risiko einer persönlichen Strafbarkeit aussetzt. Die Folge wäre ein sukzessiver Qualitätsabfall im Bereich der Datenbearbeitung, was nicht das Ziel der vorliegenden Revision sein kann.</p> |
| SRF | VE-DSG | 55 | | | <p>Antrag: Die Verjährungsfrist ist bei 3 statt 5 Jahren anzusetzen. Das entspricht auch vergleichbaren Regelungen (z.B. StGB 109)</p> |
| SRF | VE-DSG | 59 | | | <p>Antrag:</p> <p>Es ist eine generelle Übergangsfrist von zwei Jahren zu gewähren und diese Frist ist nicht nur auf die Datenschutz-Folgeabschätzung bzw. Datenbearbeitungen zu beschränken. Dies entspricht auch den</p> |

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--------------------------|
| | | | | | Regelungen der EU-DSGVO. |
|--|--|--|--|--|--------------------------|